

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ruhrpics Stand 01. Januar 2018

### § 1 Geltung / Allgemeines

(1) Die nachfolgenden AGB gelten für alle von Ruhrpics durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen, gelten die AGB auch für alle zukünftigen Aufträge ein und desselben Auftraggebers. Die AGB dienen der Regelung und Klarstellung einiger Inhalte des Auftragsverhältnisses, welches sich im Übrigen nach dem Inhalt des einzelnen Auftrages bestimmt. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ausschließlich die vorliegenden AGB des Auftragnehmers gelten sollen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

Haben die Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen getroffen, welche schriftlich niedergelegt wurden, so gehen diese den vorliegenden AGB vor.

(2) Der Auftragnehmer führt die Fotografien selbst durch.

(3) "Fotografien" im Sinne dieser AGB sind alle vom Auftragnehmer hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form auf CD/DVD oder sonstigen Speichermedien, Dia Positive, Negative usw.).

Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem vom Auftragnehmer gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs.1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt.

(4) Der Auftragnehmer ist, soweit durch den Auftraggeber keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Fotos gegeben wurden, bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch technischen Gestaltung frei. Diesbezügliche Reklamationen sind ausgeschlossen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden die Aufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, durch den Fotografen ausgewählt.

(5) Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechteinhaber einzuholen.

(6) Grundlage für den Vertrag ist das jeweilige Angebot vom Auftragnehmer, in dem alle vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung festgeschrieben werden. Diese Angebote vom Auftragnehmer sind freibleibend und unverbindlich.

(7) Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des ausgehändigten Angebotes zustande. Mit Entgegennahme der Leistung bzw. des Angebotes des Fotografen erkennt der Auftraggeber die Vereinbarungen der AGB an.

Möchte der Auftraggeber den AGB widersprechen, so ist dies schriftlich und binnen drei Werktagen nach Angebotserteilung zu erklären.

(8) Mit der Unterschrift des Vertrages akzeptiert der Auftraggeber die Datenschutzgrundverordnung, welche unter dem Link <https://www.ruhrpics.de/j/privacy> zu finden ist und stimmt einer Datenerhebung, sowie -verarbeitung ausdrücklich zu. Diese ist jederzeit widerrufbar. Der Auftraggeber versichert bei einer Veranstaltung z.B. Hochzeit wie schon in (5) beschrieben, alle Teilnehmer und weiteren Dienstleister über die geltende Datenschutzbestimmung zu informieren. Der Auftraggeber weist alle Teilnehmer/Gäste darauf hin, dass Bilder von ihnen erstellt werden, um den vertraglichen Pflichten des Fotografen wie z.B. die Erstellung einer Hochzeitsreportage o.ä. erfüllen zu können. Sei es bewusst oder im Rahmen einer Szene. Der Fotograf wird durch den Auftraggeber hiermit von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter befreit.

(8) Die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen sind vom Kunden zu überprüfen und schriftlich oder durch Anzahlung zu bestätigen.

(9) Schriftliche, sowie mündliche Angebote behalten 30 Tage lang ihre Gültigkeit. Sollte innerhalb dieses Zeitraums das Angebot nicht wahrgenommen bzw. bestätigt werden, so verfällt dieses.

## **§ 2 Nutzungs- und Urheberrecht / Auftragsproduktion**

(1) Dem Fotografen steht das ausschließliche Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotos zu. Urheberrechte sind laut Urheberrechtsgesetz nicht übertragbar.

(2) Der Auftragnehmer überträgt jeweils ein einfaches Nutzungsrecht an den Fotos auf den Auftraggeber. Dieses beinhaltet ausschließlich die private, nicht kommerzielle Nutzung. Jede Veränderung, Weiterbearbeitung (z.B. durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes) der gelieferten Fotos bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftragnehmer.

Selbiges gilt für die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte, welche dem Auftraggeber grundsätzlich nicht gestattet ist.

(3) Eine kommerzielle/ gewerbliche Nutzung der Lichtbildwerke im Nachhinein – gleich welcher Form vorliegend – durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte kann nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen. Dies gilt auch für Bilddateien, welche durch den Auftraggeber oder durch Dritte digital oder anderweitig verändert bzw. verfremdet wurden.

(4) Die zu übertragenden Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars in Form von Foto-DVDs oder wie vereinbart über.

(5) Erteilt der Fotograf die Genehmigung zu einer Verwertung der Fotos, so kann er verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so berechtigt die Verletzung des Rechts auf Namensnennung den Fotografen zum Schadensersatz.

(6) Der Auftraggeber erhält ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial hochauflösend im Format JPG. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen. Die Aufbewahrung der digitalen Bilddaten ist nicht Teil des Auftrags. Die Aufbewahrung erfolgt demnach ohne Gewähr. Die Mindestanzahl wird durch die Bestätigung des Angebots bestimmt.

Bildmaterial, ob in analoger oder digitaler Form, welches als Vorschau oder Auswahlmaterial dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, wird dem Kunden unbearbeitet vorgelegt. Die zur Auswahl stehenden Dateien werden über etwaige Datenträger oder eine Onlineplattform zur Ansicht bereitgestellt. Der Kunde darf das unbearbeitete Bildmaterial in keiner Form veröffentlichen oder anderweitig nutzen.

(7) Bildmenge Hochzeitsreportage:

Sofern nicht anders im Angebot vereinbart, liegt die Menge im Ermessen des Fotografen und der Anwesenheitsdauer am Tag des Auftrages z.B. am Tag der Hochzeit. Die Auswahl der zu bearbeitenden Bilder einer Hochzeitsreportage trifft der Fotograf. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen. Die Aufbewahrung der digitalen Bilddaten ist nicht Teil des Auftrags. Die Aufbewahrung erfolgt demnach ohne Gewähr. Der Fotograf speichert die Rohdateien 6 Monate für etwaige Nachbestellungen.

(8) Während einer Ganztagesreportage sind dem Fotografen ausreichende Pausen zu gewähren. Verpflegung während einer Reportage wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber organisiert.

(9) Dem Fotografen wird das Recht eingeräumt, eine Best-of-Auswahl der Bilddateien als Präsentation der eigenen Arbeit zu nutzen. Er darf die Bilddateien ohne Einschränkung für seine Internetpräsentation, Social Media, Werbeunterlagen, Musteralbumen, Ausstellungen, Veröffentlichung in der Fachpresse, für Fotowettbewerbe oder auf Messen verwenden. Der Auftraggeber spricht den Fotografen von Rechten Dritter vollumfänglich frei. Der Kunde kann bei Auftragsbestätigung einer Verwendung der Aufnahmen durch den Fotografen ausdrücklich widersprechen.

(10) Sind dem Fotografen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Aufnahmen keine schriftlichen Mängelrügen zugegangen, gelten die Aufnahmen als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

(11) Die vollständige Bearbeitung einer Hochzeitsreportage / eines Shootings kann bis zu 10 Wochen Zeit in Anspruch nehmen.

(12) Erstellung Hochzeitsalbum: Der Fotograf ist in der Gestaltung und Bildauswahl frei und erstellt das Fotobuch in seinem Stil. Nachträgliche Änderungen an Gestaltung und Bildauswahl sind nicht möglich. Eine durch den Fotograf eingeräumte und mögliche Absprache für die Bildauswahl geschieht durch die Onlinegalerie. Der Fotograf übernimmt keine Haftung und Garantie für Schäden, Designfehler oder Druckmängel. Eine Reklamation findet durch den Fotografen bei dem Dritthersteller statt. Lieferzeiten und -Bedingungen sind durch den Fotograf nicht beeinflussbar. Ebenso mögliche Produktänderungen der Dritthersteller. Bearbeitungs- und Lieferzeiten bis zu 6 Monate.

(13) Sollte die Bildauswahl durch den Auftraggeber nicht innerhalb 6 Monate nach Erhalt der Bilder abgeschlossen sein, so entscheidet alleine und ausschließlich der Fotograf über die zu verwendenden Bilder für das Fotobuch.

### **§ 3 Vergütung**

(1) Für die Herstellung der Fotos wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich eventueller Reisekosten berechnet. Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.

(2) Fällige Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Reportage, Shooting etc. ohne Abzug zu zahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben bis dahin eventuell schon gelieferten Fotos Eigentum des Auftragnehmers. Die vollständige Lieferung der Bilder erfolgt nach erfolgter Zahlung der vollständigen Rechnung.

(3) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, oder vom Auftraggeber gewünscht verlängert, so erhöht sich das Honorar des Auftragnehmers, sofern ein Pauschalpreis auf Grundlage eines Zeitrahmens vereinbart war, entsprechend dem zeitlichen Mehraufwand. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Auftragnehmer auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Auftragnehmer kein Schaden entstanden ist.

(4) Mit der Unterzeichnung des Vertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 30% des Rechnungsbetrages fällig. Erst mit Eingang des Betrages beim Auftragnehmer gelten die im Vertrag genannten Termine als gebucht. Trifft die Vorauszahlung nicht fristgemäß ein, so ist der Auftragnehmer nicht zur Durchführung des Auftrages verpflichtet.

(5) Stornierung / Ausfall Hochzeitsreportage:

Im Falle eines Rücktritts von den Leistungen des Fotografen durch den Kunden, welchen der Fotograf nicht zu vertreten hat, wird die im Punkt (4) des vorliegenden Vertrages genannte, vom Fotografen erhaltene Anzahlung nicht zurückerstattet.

Bei einer Absage ab 30 Tagen vor der Hochzeit fallen 40% der Gesamtsumme an, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Bei einer Absage ab 10 Tagen vor der Hochzeit fallen 80% der Gesamtsumme an, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

(6) Ausnahmen hiervon sind ein Krankheitsfall (Brautpaar) oder Todesfall (Familie), die zu einer Absage der Trauung/ Feierlichkeiten führen. Eine Überprüfung / Nachweis der Situation liegt im Ermessen des Fotografen.

### **§ 4 Haftung / Gefahrübergang**

1) Für Schäden, gleich welcher Art, anlässlich der Vertragserfüllung haftet der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

(2) Für Schäden oder Verlust (trotz mehrfacher Sicherungsmaßnahmen) der digitalen Bilddaten haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber bzw. beim Lieferanten. Die Art und Weise der Übermittlung kann der Fotograf bestimmen.

(3) Für Schäden, Mängel oder Verlust durch Subunternehmer oder Lieferanten, welche Ihre Leistungen auf eigene Rechnung erstellen, ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

(4) Liefertermine für Fotos sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von dem Auftragnehmer bestätigt worden sind. Der Auftragnehmer haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Die Organisation und Vergabe von Buchungen an den Auftragnehmer, sowohl die Ausführung erfolgt mit größter Sorgfalt. Sollte jedoch auf Grund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüssen, Verkehrsstörungen etc.) kein Fotograf zu dem vereinbarten Fototermin erscheinen bzw. zu spät eintreffen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden oder Folgen übernommen werden.

Sollte es zu einer Hochzeitsreportage kurzfristig zum Ausfall des geplanten und namentlich bekannten Fotografen kommen, so darf Ruhrpics einen gleichwertigen und qualifizierten Fotografen einsetzen. Im Falle das der Kunde den mitarbeitenden Fotografen nicht akzeptiert, kann der Kunde entscheiden die Vereinbarung zu beenden und erhält die volle Anzahlung zurück.

(6) Beanstandungen gleich welcher Art müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Bilder beim Auftragnehmer eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist gelten die Bilder als vertragsgemäß und mangelfrei angenommen. Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Kunde für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.

## **§ 5 Datenschutz**

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine zum Geschäftsverkehr erforderlichen, personenbezogenen Daten gespeichert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Durchführung des Auftrages erforderlich.

Es gilt die Datenschutzgrundverordnung laut <https://www.ruhrpics.de/j/privacy>

## **§ 6 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel**

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht und bedürfen, soweit nachträglich gewollt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Für den Fall das der Auftraggeber keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, oder werden, oder die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung, gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.